

## **WASSERGEBÜHRENORDNUNG der Stadtgemeinde Eisenerz**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eisenerz hat in seiner Sitzung vom 14. 03. 2012 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBL. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBL. Nr. 62/2001 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBL. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen.

### **§ 1**

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Eisenerz wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

### **§ 2**

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 3.348.103,12.

### **§ 3**

Die Höhe der hiefür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen 50 %	€ 85.463,25
nicht rückzahlbare Beträge	€ 453.867,10

### **§ 4**

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 2.808.772,77.

### **§ 5**

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 40.557 lfm.

### **§ 6**

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 69,25.

### **§ 7**

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit € 3,46.

### **§ 8**

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen

Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

## § 9

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr.

4 m <sup>3</sup> Zähler	€	39,60
7 m <sup>3</sup> Zähler	€	49,20
20 m <sup>3</sup> Zähler	€	106,80
50-80 m <sup>3</sup> Zähler	€	368,88
100 m <sup>3</sup> Zähler	€	422,28

## § 10

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 2,43 pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge.

### Mindestwasserverbrauch:

Bei einem Wasserverbrauch von 1 m<sup>3</sup> bis 10 m<sup>3</sup> wird eine Pauschalmenge von 10 m<sup>3</sup> verrechnet, ab 11 m<sup>3</sup> wird der tatsächliche Verbrauch verrechnet.

## § 11

In allen angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

## § 12

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 01.12. eines Jahres bis 30.11. des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am (15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11.) in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Bis spätestens 31.12. eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

## § 13

Diese Verordnung tritt am 31. 3. 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 1. 1. 2012 außer Kraft.

Die Änderungen des § 11 wurden in der GRSi. Nr. 559, am 13.12. 2018 mit Wirksamkeit per 1. 1. 2019 beschlossen.

Die Änderungen der §§ 9 und 10 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinderatssitzung Nr. 590 am 15.12.2022 treten mit 1.1.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:  
Thomas Rauninger, BEd